Karl May als Kläger.

S. & H. **Charlottenburg,** 12. April. Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May – Old Shatterhand – stand heute vor dem hiesigen Schöffengerichte seinem alten Gegner, dem Führer der „gelben Gewerkschaften“ Lebius, als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Fräulein von Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand Dr. Bredereck beantragte, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Karl May, der in Hohenstein-Ernstthal im sächsischen Erzgebirge als Sohn einer Hebamme geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erste Mal mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur, namens Kriegel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, deren Anführer er war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, so daß schließlich die beteiligten Städte um Absendung von Militär gebeten hatten. An dieser May-Jagd hätten sich u. a. auch die Hohensteiner Feuerwehr und mehrere Turnvereine beteiligt. Der Schlupfwinkel der Mayschen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinewand austapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Kriegl seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen. May zog sich die Uniform eines sächsischen Gefangenaufsehers an, fesselte dann seinem Freunde Kriegel die Hände und entkam so durch die Militärkette. May habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtshaustische ganz à la Schinderhannes geschrieben habe: Hier haben May und Kriegel gesessen und haben Brot und Wurst gegessen. Karl May, Räuberhauptmann. – Kriegel wurde seinerzeit dann erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben; gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg fromme katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum „berühmten Weltreisenden“ geworden. So habe ihn u. a. die Prinzessin von Schönburg-Waldenburg-Glauchau mehrmals auf ihr Schloß eingeladen und ihn in ihrem Wagen vom Bahnhof abholen lassen. Hätten die fürstlichen Herrschaften geahnt, daß ihr Gast, der gefeierte Dr. Karl May, der noch vor wenig Jahren die fürstliche Residenz in Angst und Schrecken versetzte, eine Person waren, sie würden sich sicherlich entsetzt haben. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Doktortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Rechtsanwalt Bredereck die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal und Dresden. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. – Vorsitzender (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? – Der Kläger May erklärt hierauf mit großem Pathos: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ – Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. – Vorsitzender: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? – May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. – Vorsitzender: Was für Strafen haben Sie verbüßt? – May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. – Rechtsanwalt Bredereck: May ist eine

Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend; und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. – May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat sich zunächst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen, sondern unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. – Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und mühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streite zwischen May und seiner ersten Frau insofern beteiligt, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 M. gezahlt habe. – May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 M. Dafür will er jetzt 300 M. heraushaben. – Der Gerichtshof zog sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zum allgemeinen Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu fünfzehn Mark Geldstrafe verurteilt habe. – Rechtsanwalt Bredereck stellte fest, daß ein Beschluß über seine Beweisanträge nicht gefaßt worden sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. – Der Vorsitzende bemerkte hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei, und gab Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem faßte Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays zusammen und erklärt, daß sich May, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen worden war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und zum Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift, „Ueber den Wassern“, bringe einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlusse sagt: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiet. Eine Ueberschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er, den Privatbeklagten freizusprechen.

Privatbeklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdner Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher gelennzeichnet. Dies ist geschehen, weil Karl May an die Redaktion des Dresdner Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen, er habe seinen Doktor in Frankreich – später sagte er in Amerika – gemacht. Ferner werde sich dort ein Brief der Schwester des Königs befinden, worin sie unter anderem schreibt: Lieber Herr May! Morgen kommt die Fürstin durch Dresden und wird Sie besuchen. Zeigen Sie ihr die von Ihnen gesammelten Schätze. – Dabei ist Karl May zu dieser Zeit noch niemals außerhalb Deutschlands gewesen und hat deshalb auch keine Sammlungen anlegen können.

Auf alle diese schweren Vorwürfe vermochte Karl May nur mit Ausflüchten zu antworten, so sagte er: „Ich könnte hier ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.“

Der Gerichtshof zog sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündete der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung der Bestimmungen dieses Paragraphen hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

Aus: Fürstlich Reuß-Geraer Zeitung, Gera. Nr. 86, 14.04.1910, 2. Beilage